

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt die Bezeichnung:

TSV 1848 Bad Saulgau e. V.

Er hat seinen Sitz in der Stadt Bad Saulgau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der TSV 1848 Bad Saulgau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Sport und öffentlicher Gesundheit, Integration, Erziehung sowie Kinder- und Jugendarbeit nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen, geschlechterspezifischen und konfessionellen Gesichtspunkten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, Bereitstellung von qualifizierten Übungsleitern (m, w, d), von Trainingsstätten im Innen- und Außenbereich und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme derjenigen, die vom Verein in der Geschäftsstelle als Mitarbeiter/-innen beschäftigt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes beschließen. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und juristische Personen (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrags. Der schriftliche Antrag ist an die Vorstandschaft zu richten. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- b) Der Beginn und die Dauer der Mitgliedschaft außerordentlicher Mitglieder werden durch eine besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstandschaft des Vereins festgelegt.
- c) Personen, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- d) Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung bzw. eines Zweigvereins setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- e) Gegen die Ablehnung einer Mitgliedschaft, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber (m, w, d) die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

2. Beendigung der Mitgliedschaft:

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet
 1. durch freiwilligen Austritt
 2. durch Streichung von der Mitgliederliste
 3. mit Tod des Mitglieds
 4. durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt ist einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied über die Geschäftsstelle zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären. Von der Mitgliederliste kann ein Mitglied durch Beschluss der Vorstandschaft gestrichen werden, wenn ein Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr besteht und trotz zweimaliger Mahnung keine Zahlung erfolgt ist. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann aus wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung des/der Betroffenen durch die Vorstandschaft beschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Das Mitglied zeigt ein vereinsschädigendes Verhalten, verletzt die Bestimmungen der Satzung, der Vereinsordnungen und/oder die Interessen des Vereins.
2. Das Mitglied befolgt Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht.
3. Das Mitglied verhält sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich vom Vorstand mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von vier Wochen gegenüber der Vorstandschaft Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahmen durch Anrufung ordentlicher Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

b) Die Beendigung der Mitgliedschaft außerordentlicher Mitglieder ergibt sich aus den zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarungen.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

1. Ordentliche Mitglieder: Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie werden jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge von der Vorstandschaft ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Die Höhe der Abteilungsbeiträge und Zusatzgebühren werden von den Abteilungsversammlungen festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2. Außerordentliche Mitglieder: Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen außerordentlichem Mitglied und der Vorstandschaft des Vereins festgelegt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für alle Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem WLSB und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

1. Ordentliche Mitglieder: Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied kann an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts in Mitglieder- und Abteilungsversammlungen teilnehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich, eine entsprechende Vollmacht zur Ausübung über Dritte ist zulässig. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Sport treiben. Die Rechte der Mitglieder ruhen solange sie mit dem Jahresbeitrag im Rückstand sind.

2. Außerordentliche Mitglieder: Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstandschaft des Vereins bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Sie können an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den WLSB.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Vorstand
- d) die Vorstandschaft
- e) die Abteilungsversammlungen
- f) die Abteilungsleitung
- g) der Abteilungsausschuss
- h) die Fachausschüsse Vereinsorgane, Angestellte und Helfer haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Jugend:

Der Jugend im Verein wird das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen eingeräumt. Die Jugend entscheidet über die ihr über den Haushalt zufließenden Mittel unter der Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre mit ungerader Endzahl im statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Bekanntmachung im Stadtjournal der Stadt Bad Saulgau unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die dem Verein bekannten auswärtigen Mitglieder erhalten die Einberufung schriftlich, elektronisch per Mail oder postalisch ebenfalls unter Einhaltung derselben Frist zugesandt. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung bzw. dem Tag der Versendung. Mit der Einberufung sind die Mitglieder auf ihr Antragsrecht hinzuweisen. Anträge aus den Reihen der Mitglieder, insbesondere auch die Tagesordnung betreffend, sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich mit Begründung einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Veranstaltung durchgeführt werden. Der Vorstand hat dafür eine geeignete Software zu nutzen und für die Online-Versammlung mit den zuvor genannten Fristen einzuladen.

Eine Änderung der Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, zu Beginn der Versammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte der Vorstandschaft
- b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung der Vorstandschaft
- d) Wahl der Vorstandschaft auf 2 Jahre
- e) Wahl der Kassenprüfer, auf 2 Jahre
- f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahme: § 5, Ziffer 2)
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- i) Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands
- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins

3. Anträge zur Beschlussfassung nach Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung in der Mitgliederversammlung können nur beraten und beschlossen werden, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt).

4. Die Vorstandschaft kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Dazu ist sie verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes schriftlich gegenüber der Vorstandschaft verlangt wird. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung einschl. Wahlen erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern, zu unterschreiben.

7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs, der Beschlussfassung und Wahlen ist die Geschäftsordnung, die vom Vereinsausschuss zu beschließen ist, maßgebend.

8. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

§ 8 Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören an:

- a) die Mitglieder der Vorstandschaft
- b) der Jugendvorstand
- c) die Vorstände der Zweigvereine
- d) die Abteilungsleiter/innen
- e) die Vertreter/innen der Jugend (bzw. die/der Jugendleiter/innen) der Abteilungen
- f) die Vertreter des Breitensports Jedes Mitglied des Vereinsausschusses hat eine Stimme.

Stimmübertragung ist nicht zulässig, jedoch können die Personen unter c) bis e) von ihren Stellvertretern vertreten werden. Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds bestimmt die Abteilung einen Nachfolger.

Die Mitglieder unter f) werden vom Vereinsausschuss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit für 2 Jahre gewählt.

2. Dem Vereinsausschuss obliegt:

- a) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- b) Beschlussfassung über Einsprüche und Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse der Vorstandschaft mit Ausnahme die Mitgliedschaft betreffend
- c) Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- d) Beschlussfassung über Neubildung und Auflösung von Abteilungen
- e) Beschlussfassung über Ehrungen
- f) Beratung von Satzungsänderungen
- g) Beratung von Beitragsänderungen

3. über die Protokollierung und Beurkundung von Beschlüssen des Vereinsausschusses gilt § 7, Ziffer 6 entsprechend.

4. Die Sitzungen des Vereinsausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern schriftlich oder telefonisch unter Angabe der Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung drei bis vier mal jährlich einzuberufen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

5. Vom Vereinsausschuss können Sonderausschüsse für spezielle Aufgaben oder besondere Anlässe gebildet werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Der Vorstand

Den Vorstand bilden:

- a) der/die 1. Vorsitzende/r
- b) der/die 2. Vorsitzende/r (Leistungssport)
- c) der/die 2. Vorsitzende/r (Breitensport)

Sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

§ 9a Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft bilden:

- a) der/die 1. Vorsitzende/r
- b) zwei 2. Vorsitzende
- c) der/die Kassier/-erin
- d) der/die Vertreter(in) der Jugend

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt., eine Voraussetzung dafür ist die Vereinsmitgliedschaft. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Die Vorstandschaft erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zur Entlastung der ehrenamtlichen Vorstandschaft wird für die Verwaltung des Vereins eine Geschäftsstelle eingerichtet. Zur Erfüllung der Aufgaben in der Geschäftsstelle ist der Vorstand berechtigt, Personal im Rahmen der Haushaltsplanung einzustellen.

3. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. oder einer der zweiten Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

4. Die Sitzungen der Vorstandschaft sind vom 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern schriftlich oder telefonisch unter Angabe der Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung nach Bedarf einzuberufen. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse der Vorstandschaft gilt § 7, Ziffer 6 entsprechend.

5. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf sachkundige Persönlichkeiten als Beiräte zu berufen, die den Verein bei bestimmten Projekten unterstützen.

§ 10 Fachausschüsse

Zur Entlastung der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses werden Fachausschüsse gebildet. Den Vorsitz führt der zuständige Ressortleiter der Vorstandschaft, Mitglieder sind die jeweiligen Fachwarte der Abteilungen. Die Fachausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche, wie im Aufgabenverteilungsplan des zuständigen Ressortleiters geregelt, in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Organe und die Ordnungen des Vereins zu beachten.

§ 11 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrungsordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung, eine Datenschutzordnung. Die Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung und Datenschutzordnung sind vom Vereinsausschuss zu beschließen. Die Jugendordnung und Ehrungsordnung ist vom Ausschuss zu bestätigen. Die Abteilungsordnungen werden von den Abteilungsversammlungen beschlossen.

§ 12 Strafbestimmungen

Die Vorstandschaft kann gegen Vereinsmitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss (siehe § 3, Ziffer 2.b der Satzung)

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder der Vorstandschaft noch dem Vereinsausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor der Vorstandschaft berichten. Die Prüfung soll jeweils rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung für die abgelaufenen Geschäftsjahre stattfinden. Die Abteilungen verfahren entsprechend. Das Nähere regelt die Finanzordnung. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 14 Abteilungen

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und die Mitarbeiter, denen feststehende Aufgaben übertragen werden, geleitet. Die

Fachwarte sind in den jeweiligen Fachausschüssen mit Sitz und Stimme tätig und vertreten dort ihre Abteilung.

3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung und die Fachwarte werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung und der Abteilungsausschuss sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Über die Abteilungsversammlung ist dem Vorstand ein Protokoll mit Unterzeichnung durch den Abteilungsleiter vorzulegen.

4. Die Abteilungen führen eigene Kassen und verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie eigene Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Dauerschuldverhältnisse können nur vom Vorstand rechtsverbindlich abgeschlossen werden. Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter des Vereins und sind berechtigt, den Verein für den Geschäftsbereich seiner Abteilung nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt nur bis zu einem Geschäftswert in Höhe von Euro 2500 (gilt im Innen- und Außenverhältnis). Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit von der Vorstandschaft des Vereins überprüft werden.

5. Jede Abteilung hat der Vorstandschaft für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Kassenbericht und einen Kassenprüfbericht vorzulegen.

6. Das Vermögen einer Abteilung ist Eigentum des Vereins und verbleibt bei deren Auflösung im Vereinsbesitz.

7. Die Abteilung ist berechtigt, durch Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzgebühren, und Umlagen zu erheben. Die Höhe der Beiträge sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

8. Jede Abteilung ist verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen und der Vorstandschaft zur Genehmigung vorzulegen ist. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung und die Finanzordnung.

9. Eine Abteilung kann durch Beschluss des Vereinsausschusses mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt) unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:

- a) ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
- b) die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder die Satzung verstoßen; c) die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein.

§ 14a Zweigvereine

1. Eine Abteilung oder ein Sportbereich kann aus organisatorischen, haftungsrechtlichen oder sportlichen Gründen als rechtsfähiger Zweigverein innerhalb des Gesamtvereins (Verein im Verein) verselbständigt werden.

2. Die Umwandlung in einen rechtlich selbständigen Verein erfolgt über die Neugründung eines Vereins mit Gründungsversammlung, Satzung und Wahlen. Der Zweigverein wird durch seinen satzungsgemäßen Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder handeln ausschließlich für ihren Zweigverein, sie sind keine besonderen Vertreter(innen) des Gesamtvereins i.S.d. § 30 BGB. Für seine Verbindlichkeiten haftet jeder Zweigverein

selbst. Jeder Zweigverein hat das Gebot gemeinnützigen Handels zu beachten. Für Schäden, die dem Gesamtverein durch Missachtung dieses Gebots entstehen, haften die Zweigvereine sowie die Handelnden.

3. Die Zweigvereine haben die durch ihren Sportbetrieb entstehenden Kosten selbst zu decken. Sie erhalten die durch den Haushaltsplan des Gesamtvereins bereitgestellten Zuschüsse.

4. Der Zweigverein als Teil der Organisation des Gesamtvereins darf keinen anderen als den Zweck des Gesamtvereins verfolgen. Der Inhalt der Satzung des Zweigvereins darf nicht gegen die Satzung des Gesamtvereins verstoßen. Zweigvereine führen in ihrem Namen den Zusatz „im TSV 1848 Bad Saulgau e.V.“ TSV 1848 Bad Saulgau e.V. Die Zweigvereine sind dem Vorstand des Gesamtvereins zur Berichterstattung verpflichtet, wenn und soweit es die Belange des Gesamtvereins erfordern. Satzungsänderungen im Zweigverein sind vor ihrer Durchführung mit dem Vorstand des Gesamtvereins abzustimmen. Über die Mitgliederversammlung des Zweigvereins ist dem Vorstand des Gesamtvereins ein Protokoll mit Unterzeichnung durch den 1. Vorsitzenden vorzulegen.

5. Mitglieder des neuen Vereins sind die an der Gründung beteiligten Personen sowie alle anderen Mitglieder, die dem neuen Verein beigetreten sind. Eine automatische Übernahme der Abteilungsmitglieder in den neuen Verein ist nicht möglich.

6. Die Mitgliedschaft im Zweigverein erfordert die Mitgliedschaft im Hauptverein.

7. Die Mitgliedschaft im WLSB und den Fachverbänden erfolgt über den Gesamtverein. Die Zulassung zum Sport- und Spielbetrieb ist vom Zweigverein mit den zuständigen Fachverbänden zu klären.

§ 15 Auflösung / Aufhebung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt). Die Auflösung des Gesamtvereins bewirkt auch die Auflösung der Zweigvereine. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und die beiden 2. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsbefugte Liquidatoren. Das nach Bezahlung der Schulden noch bestehende Vereinsvermögen geht in treuhänderische Verwaltung der Stadt Bad Saulgau über, um unmittelbar wieder ein Nachfolgeverein mit denselben Zwecken und Zielen mit dem Namen

Turn- und Sportverein 1848 Bad Saulgau e.V.

zu bilden. Nach Beendigung der Liquidation, frühestens nach Ablauf des Sperrjahres nach § 51 BGB fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die beiden Fördervereine **Förderung des Schwimmsports im TSV 1848 Bad Saulgau e.V. und dem Volleyballförderverein Bad Saulgau e.V.**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden dürfen. Gleiches gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§ 16 Eintragungsverfahren

Sofern im Zuge von Eintragungsverfahren durch das Gericht oder das Finanzamt redaktionelle Satzungsänderungen erforderlich werden, so ist dazu die Vorstandschaft berechtigt. Dieser hat dann der nächsten Mitgliederversammlung hiervon zu berichten. Satzungsänderungen sollen vor ihrer Durchführung mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden. Satzungsänderungen sind beim Registergericht auch bei den Untergliederungen (Zweigvereinen) anzumelden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen bei der Mitgliederversammlung.

Bad Saulgau, 26. November 2021

Martinus Blaser 1. Vorsitzender	Renate Schröter Schatzmeisterin

Änderung 2013: § 2 Zweck des Vereins / § 18 Auflösung/Aufhebung des Vereins

Änderung 2019: § 11 Aufnahme Datenschutzordnung